



Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. eines Führerausweises der Kategorie:

Gesuch um Umtausch eines ausländischen Führerausweises der Kategorie:

A A bis 25 kW A1 B B1 C C1 D D1 BE CE C1E DE D1E F G M BPT121 BPT122 CZV95 C1 118

1. Personalien (Bitte Gross- / Kleinschrift in schwarzer oder blauer Farbe)

Name (Geburtsname aufführen, sofern nicht mit Familienname identisch):

Vorname(n):

Strasse, Nr.

PLZ

Wohnort:

Heimatort

(ausländische Staatsangehörige: Heimatstaat)

Geburtsdatum:

(Tag/Monat/Jahr)

weiblich

männlich



Bitte Foto nicht ein-
kleben, wird von der
Identifikationsstelle
vorgenommen!

1x (farbiges Passfoto im
Format ca. 35 x 45 mm)

2. Bestätigung der Identifikation bzw. der Personalien durch das Einwohner- amt gegen Gebühr (→ beachten Sie die Wegleitung auf Seite 3)

Datum:

Stempel und Unterschrift

→ Beim erstmaligen Gesuch ist die persönliche Vorsprache (mit ID, Pass, Ausländeraus-
weis) beim Einwohneramt am Wohnort oder beim Strassenverkehrsamt zwingend.

▽ Unterschrift Gesuchsteller/in (innerhalb dieses Feldes) ▽

3. Krankheiten, Gebrechen und Süchte

Leiden Sie an einer nicht folgenlos ausgeheilten:

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| – Krankheit der Atmungsorgane (u.a. Asthma)? | ☐ ja | ☐ nein |
| – Krankheit des Herzens oder der Blutgefässe? | ☐ ja | ☐ nein |
| – Nierenkrankheit? | ☐ ja | ☐ nein |
| – Nervenkrankheit? | ☐ ja | ☐ nein |
| – Krankheit der Bauchorgane (u.a. Diabetes)? | ☐ ja | ☐ nein |
| – Unfallverletzung? | ☐ ja | ☐ nein |

Leiden oder litten Sie die letzten 5 Jahre jemals an:

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| – Ohnmachtsanfällen? | ☐ ja | ☐ nein |
| – Schwächezuständen? | ☐ ja | ☐ nein |
| – Süchten (Alkohol, Betäubungsmittel,
Medikamente)? | ☐ ja | ☐ nein |
| – Geisteskrankheiten? | ☐ ja | ☐ nein |
| – Epilepsie oder epilepsieähnlichen Anfällen? | ☐ ja | ☐ nein |
| – Gehörlosigkeit? | ☐ ja | ☐ nein |

Ist Ihres Wissens Ihr Blutdruck normal? ☐ nein ☐ ja

Wenn nein: ☐ zu hoch ☐ zu niedrig

Waren Sie je in einer Heilstätte für
Alkoholranke hospitalisiert? Jahr: ☐ ja ☐ nein

Haben Sie je eine Entziehungskur
für Rauschgift durchgemacht? Jahr: ☐ ja ☐ nein

Waren Sie je in einer Klinik für Geistes-
oder Gemütsranke hospitalisiert? Jahr: ☐ ja ☐ nein

Haben Sie andere Krankheiten oder
Gebrechen, die Sie am sicheren Führen eines
Motorfahrzeuges hindern könnten? ☐ ja ☐ nein

Beziehen Sie wegen Krankheit oder Unfalles
eine Rente? ☐ ja ☐ nein

→ Wenn ja (Blutdruck nein), Arztzeugnis beilegen.

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen
oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird bestraft
(Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).

4. Sehtest (gültig 12 Monate) Auszufüllen durch einen ermächtigten Optiker oder Augenarzt

Sehschärfe: Fernvisus unkorrigiert korrigiert
R: L: R: L:
Horizontales Gesichtsfeld
☐ keine Einschränkung ☐ $\geq 140^\circ$ ☐ $< 140^\circ$
Ausfälle: ☐ nein ☐ ja: ☐ rechts ☐ links

Augenbeweglichkeit
☐ nach rechts oben, rechts, rechts unten, links oben, links, links unten geprüft
Doppelbilder: ☐ nein ☐ ja, Blickrichtung

Stereosehen
Bestehen wesentliche Einschränkungen? ☐ ja ☐ nein

Pupillenmotorik
Liegt eine Anisokorie vor? ☐ ja ☐ nein
Lichtreaktion ☐ prompt (beidseitig) ☐ verzögert oder fehlend

Resultat ☐ Anforderungen der Gruppe erfüllt.
☐ Ohne Sehhilfe ☐ mit Brille oder Kontaktlinsen
☐ Nur mit augenärztlicher Zustimmung

Datum: Stempel/Unterschrift:

5. Beistandschaft, Fahrpraxis, Vorstrafen und Massnahmen

Stehen Sie unter einer umfassenden Beistandschaft (vormals Vor-
mundschaft) Name und Adresse des Beistand: ☐ ja ☐ nein

Besitzen/besassen Sie schon einen Führerausweis ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, von welchem Kanton/Land

Wurde Ihnen schon einmal der Lernfahr- oder Führerausweis ver-
weigert oder entzogen oder das Führen von Fahrzeugen verboten? ☐ ja ☐ nein

Sind Sie schon bestraft worden oder ist zurzeit ein Strafverfahren
gegen Sie hängig? (→ wenn ja Kopie Urteil beilegen oder Sach-
verhalt schildern) ☐ ja ☐ nein

Für Minderjährige / umfassend verbeiständete Personen der gesetzliche Vertreter (Vater, Mutter, oder Beistand):

Datum:

Unterschrift:

Bitte nicht ausfüllen

Ku/Pin-Nr.	ADMAS	Nothelfer	Einreise	
------------	-------	-----------	----------	--

Wichtige Hinweise

→ Nothelferkurs (VZV Art. 10)

Mit dem Gesuchsformular für den **erstmaligen** Erwerb eines Lernfahrausweises der Kategorie A oder B oder der Unterkategorie A1 oder B1 muss der Gesuchsteller eine Bescheinigung über den Besuch eines Kurses über lebensrettende Sofortmassnahmen beilegen. Der Kurs darf nicht mehr als sechs Jahre zurückliegen. Vom Kurs befreit sind Personen, die bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien besitzen und Gesuchsteller um Umtausch des ausländischen Führerausweises.

→ Kurs für Verkehrskunde (VZV Art. 18)

Wer den Führerausweis der Kategorie A oder B oder der Unterkategorie A1 oder B1 erwerben will, muss spätestens mit der Anmeldung zur praktischen Führerprüfung eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs über Verkehrskunde beilegen. Der Kursbesuch darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Kursteilnahme setzt den Besitz eines Lernfahrausweises voraus.

→ Praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler (VZV Art. 19)

Wer den Führerausweis der Kategorie A oder der Unterkategorie A1 erwerben will, muss innert vier Monaten seit der Erteilung des Lernfahrausweises die praktische Grundschulung bei einer anerkannten Motorradfahrschule absolvieren. Die praktische Grundschulung dauert für den Erwerb des Führerausweises der Kategorie A zwölf, für die Unterkategorie A1 acht Stunden. Besitzt der Gesuchsteller bereits die Unterkategorie A1, so dauert die Grundschule für die Kategorie A noch sechs Stunden. Die Grundschulung ist bis zum Ablauf des Lernfahrausweises gültig.

→ Zweiphasenausbildung / Führerausweis auf Probe (VZV Art. 24a, 27a ff. und 151f)

Wer ab dem 1. Dezember 2005 **erstmalig** ein Gesuch um einen Lernfahrausweis der Kategorie A (Motorräder) oder der Kategorie B (Personenwagen) stellt, erhält nach bestandener praktischer Führerprüfung den Führerausweis auf Probe. Die Probezeit beträgt 3 Jahre. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die bereits Inhaber eines unbefristeten Führerausweises der Kategorie A oder B sind. Innerhalb der Probezeit muss eine obligatorische Weiterbildung bei einem anerkannten Kursveranstalter absolviert werden. Das Gesuch um einen unbefristeten Führerausweis kann frühestens ein Monat vor Ablauf des Führerausweises auf Probe eingereicht werden. Weitere Infos unter: www.2phasen.ch

Allgemeine Informationen

→ Lernfahrausweis

Lernfahrausweise können nicht verlängert werden. Es können max. zwei Lernfahrgesuche pro Kategorie eingereicht werden. Beachten Sie die Winterpause bei den Motorradkategorien.

→ Foto

Für den Lernfahrausweis benötigen wir zwingend ein farbiges Passfoto, welches den Richtlinien "Kriterien für die Annahme von Fotos für Pässe und Identitätskarten" entspricht (www.schweizerpass.ch). Kein gescanntes oder selbstausgedrucktes Foto auf Normalpapier.

→ Lernmittel

Lernmittel (CD/Bücher) für die Theorieprüfung erhalten Sie im Fachhandel oder bei Ihrer Fahrschule.

Beilagen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ 1 farbiges Passfoto ohne Kopfbedeckung
- ☐ Nothelferausweis
- ☐ ausländischer Führerausweis Original (bei Umtausch)
- ☐ Ausländerausweis (Kopie bei Umtausch ausländischer Führerausweis)
- ☐ Kopie gültiger Lehrvertrag (bei Strassentransportfachmann/-frau EFZ bzw. Motorradmechanikerlehrlingen)

→ Haben Sie Ihr Formular vollständig ausgefüllt?

→ Sind alle Beilagen komplett?

→ Unterschrift im gelben Feld?

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Verkehrszulassung
Frongartenstrasse 5
9001 St. Gallen

Telefon 058 229 22 22 Fax 058 229 38 66
www.stva.sg.ch
info@stva.sg.ch



WEGLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES FORMULARS

Punkt 1 Personalien

Gemäss Vorgabe in Gross-/ Kleinschrift vollständig in schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen.

Punkt 2 Bestätigungen Einwohneramt (gegen Gebühr)

Wer **erstmalig** ein Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. Führerausweises oder einen Umtausch des ausländischen Führerausweises stellt, muss **persönlich** beim Strassenverkehrsamt oder beim Einwohneramt am Wohnort vorsprechen und zusätzlich einen gültigen Identitätsnachweis mit Foto (Pass, ID, Ausländerausweis) vorlegen. Das Gesuch muss **vollständig ausgefüllt** mit den notwendigen Dokumenten abgegeben werden. Das zuständige Einwohneramt leitet das vollständig ausgefüllte Formular an das Strassenverkehrsamt weiter.

Wer bereits im Besitze eines Schweizer Lern- oder Führerausweises ist, bei dem entfällt diese Bestätigung.

Punkt 3 Krankheiten, Gebrechen und Süchte

Gemäss Vorgabe vollständig ausfüllen. Wenn eine oder mehrere Fragen mit JA (Blutdruck NEIN) beantwortet sind, dann ist immer ein ärztliches Zeugnis, das die Fahreignung bestätigt, beizulegen.

Punkt 4 Sehtest

Der Sehtest von einem Schweizer Optiker/Augenarzt ist 12 Monate gültig und wird bei jedem Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. Führerausweises benötigt. Dies gilt auch beim Umtausch eines ausländischen Führerausweises.

Beim Gesuch um einen Lernfahrausweis oder Umtausch eines ausländischen Führerausweises einer **höheren** Kategorie **C, C1, D1, D** oder der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (**BPT**) wird der Sehtest vom Vertrauensarzt durchgeführt (somit entfällt dieser Punkt). Die Adressen der zuständigen Vertrauensärzte erhalten Sie nach Gesuchseingang von uns schriftlich zugestellt.

Punkt 5 Beistandschaft, Fahrpraxis, Vorstrafen und Massnahmen

Bei der umfassenden Beistandschaft (vormals Vormundschaft) entfällt die Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen. Kinder unterstehen keiner umfassenden Beistandschaft der Eltern bzw. eines Elternteils.

Sämtliche vorhandene Lern- und/oder Führerausweise notieren.

Führerausweiskategorien

Kategorien / Unterkategorien

A		Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg.
A25kW		Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.
A1		Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW.
B		Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.
B1		Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg.
C		Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.
C1		Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.
C1 118		Berechtigt zum Führen von allen Feuerwehrmotorwagen, unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht.
D		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.
D1		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.
BE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.
CE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.
C1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.
DE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.
D1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.
CZV95 Fähigkeitsausweis		Für den berufsmässigen Personen- (Kat. D1/D) oder Gütertransport (C1/C). Informationen zum Fähigkeitsausweis finden Sie auf der Internetseite (www.cambus.ch) oder bei Ihrer Fahrschule.

Spezialkategorien

F		Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.
G		Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h sowie gewerblich immatrikulierte Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h auf landwirtschaftlichen Fahrten, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.
M		Motorfahrräder.

Berufsmässiger Personentransport

BPT 121	Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F. In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten.
BPT 122	B, B1 oder F: Schüler-, Arbeiter-, Behindertentransport oder Ambulanzen, sowie berufsmässiger Personentransport mit Fahrzeugen, die eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h erreichen (Art. 4 Abs. 1 BST. a, b und c ARV 2).